

Rahmenleistungsbeschreibung Begleitung im Krankenhaus für minderjährige Leistungsberechtigte

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	<p>Die Begleitung im Krankenhaus ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für Minderjährige, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und die im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung nicht durch nahe Angehörige oder Personen aus dem engsten persönlichen Umkreis gem. § 44b SGB V begleitet werden können.</p> <p>In diesem Fall werden, soweit erforderlich, die minderjährigen Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen begleitet und/oder befähigt, die ihnen gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne des Kapitels 8 des SGB IX. erbringen.</p>
2.	Rechtsgrundlage	Leistung zur Sozialen Teilhabe gem. §§ 113 Abs. 6, 90 Abs. 1 und Abs. 5 SGB IX.
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	<p>Die Leistungen Begleitung im Krankenhaus ist eine Leistung zur sozialen Teilhabe als individuelle Unterstützung während eines Krankenhausaufenthaltes.</p> <p>Minderjährige Leistungsberechtigte werden durch vertraute Personen zu einer Krankenhausbehandlung begleitet. Für die begleitende Person besteht dabei ein Anspruch auf Krankengeld nach § 44b SGB V, wenn ihnen im Zusammenhang mit der aus medizinischen Gründen notwendigen Begleitung ein Verdienstausfall entsteht. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht, sofern es sich bei der Begleitperson um einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz oder eine Person aus dem engsten persönlichen Umkreis der zu behandelnden Person handelt.</p>
4.	Personenkreis	Minderjährige Leistungsberechtigte, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5.	Zielsetzung	Ziel der Begleitung im Krankenhaus ist die Sicherstellung der Durchführung der stationären Krankenhausbehandlung durch die Begleitung und Befähigung der leistungsberechtigten Person. Die Begleitung erfolgt durch vertraute Personen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.
6.	Leistung	
6.1	Art der Leistung	Die medizinischen Gründe ergeben sich aus den Erfordernissen des behandlungspflichtigen Leistungsberechtigten.

		<p>Maßgebende Orientierungsgrundlage sind die in der Krankusbegleitungsrichtlinie (KHB-RL) vom 18. August 2022 des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgeführten funktionellen Schädigungen und Beeinträchtigungen der Aktivitäten.</p> <p>Das Vertrauensverhältnis zwischen Leistungsberechtigtem und Begleitperson trägt zum Gelingen der Behandlung bei. Aufgrund der Behinderung bestehen besondere Bedürfnisse beispielsweise in Form von Verständigung und/oder Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen, Erklärung von Untersuchungen sowie Stabilisierung in herausfordernden Situationen.</p> <p>Es handelt sich um eine nicht medizinische Nebenleistung zur vollstationären Krankenhausbehandlung.</p>
6.2	Inhalt der Leistung	Vertraute Bezugspersonen sollen die Krankenhaus situation stabilisieren und dem Leistungsberechtigten gegenüber ein Sicherheitsgefühl vermitteln, z. B. bei ausgeprägten Ängsten oder stark herausforderndem Verhalten. Durch sie werden die medizinischen Behandlungen, wie diagnostische, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen, möglich.
6.3	Voraussetzung der Leistung	<p>Voraussetzungen der Leistung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Vorliegen der Erforderlichkeit der Begleitung aufgrund behinderungsbedingter besonderer Bedürfnisse, wie sie in den Fallgruppen der Krankusbegleitungsrichtlinie (KHB-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 18. August 2022 aufgeführt sind, • nahe Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz oder Personen aus dem engsten persönlichen Umfeld können die Begleitung nicht übernehmen. Auf Grund der familiären Beistands- und Rücksichtnahmepflichten gem. § 1618a Bürgerliches Gesetzbuch kann bei tatsächlich verfügbaren und zumutbaren innerfamiliären Hilfen, die den Bedarf decken, die Leistung nach § 113 Abs. 6 SGB IX abgelehnt werden. • ein besonderes Vertrauensverhältnis des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson. <p>Die Erforderlichkeit ist beispielsweise/ insbesondere in folgenden Fallkonstellationen anzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Krankenhausbehandlung ist ohne Begleitperson nicht durchführbar, • die Behandlungsziele können ohne Begleitperson nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden oder deren Erreichung wäre erheblich gefährdet,

		<ul style="list-style-type: none"> die Begleitperson muss in das therapeutische Konzept im Krankenhaus und ggfs. für die Zeit nach der Entlassung eingebunden werden. <p>Sollte ein Gesamtplan gemäß § 121 Abs. 4 Nr. 7 SGB IX vorliegen, ist die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugs Personen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist, im Gesamtplan zu dokumentieren.</p>
6.4	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Begleitung von minderjährigen Leistungsberechtigten im Krankenhaus ist aufgrund der elterlichen Sorge und der familiären Beistand- und Rücksichtnahmepflichten (§ 1618a) grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten zu leisten, wenn ihnen dieses möglich und zumutbar ist.</p> <p>Die Leistung ist gegenüber Leistungen anderer Reha-Träger, anderer Sozialleistungsträger und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung abzugrenzen.</p> <p>§ 91 Abs. 1 und 2 SGB IX gilt gem. § 113 Abs. 6 SGB IX nicht gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung, da das Krankenhauspersonal oder sonstige fremde Fachkräfte das für die individuelle Unterstützung notwendige Vertrauensverhältnis nicht mitbringen.</p> <p>Von dieser Ausnahme nach § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX unberührt bleiben die Leistungen der Träger der Unfallversicherung und die folgenden Pflichten der für die Krankenbehandlung zuständigen Kostenträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> im Rahmen des Versorgungsauftrages ist den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, zur Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher und anderen Kommunikationshilfen nach § 17 Abs. 2 SGB I, zur Kommunikation in verständlicher, einfacher, ggfs. leichter Sprache nach § 17 Abs. 2a SGB I. <p>Pflegerische Tätigkeiten, auch aufwendigere pflegerische Unterstützungsleistungen, sind keine Leistung der Begleitung im Krankenhaus solange die leistungsberechtigte Person die pflegerischen Tätigkeiten des Krankenhauspersonals zulässt.</p>
6.5	Umfang der Leistung	<p>Die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person, soweit sie angemessen sind. (vgl. § 104 SGB IX.)</p>

		Der Umfang der Leistung wird in Abstimmung mit dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe als Kostenträger im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten festgelegt.
6.6	Leistungsort	Die Begleitung im Krankenhaus wird ausschließlich im Krankenhaus / auf dem Krankenhausgelände erbracht.
6.7	Leistungszeiten	Die Begleitung im Krankenhaus kann täglich an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage, entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person, in Anspruch genommen werden.
7.	Personelle Ausstattung	
7.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Die Anforderungen an das Personal gelten analog zu den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe.</p>
7.2	Qualifikation des Personals	Zur Erbringung der Begleitung im Krankenhaus werden vertraute Bezugspersonen eingesetzt, die bereits gegenüber den Leistungsberechtigten Leistungen der Eingliederungshilfe im Alltag erbringen. Sie sind Kommunikationsvermittler bei Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung, Therapie und Pflege.
7.3	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination erfolgt aus einer laufenden Leistung der Eingliederungshilfe heraus und wird für die Begleitung im Krankenhaus nicht gesondert vergütet.
7.4	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Die Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeiten erfolgt aus einer laufenden Leistung der Eingliederungshilfe heraus und wird für die Begleitung im Krankenhaus nicht gesondert vergütet.
8.	Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	entfällt
9.	Qualität	
9.1	Qualitätssicherung und -entwicklung	Der Leistungserbringer stellt gemäß § 11 Landesrahmenvertrag die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicher sowie die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes, des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.
9.2	Qualitätsnachweis	Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) bis zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
10.	Vergütung der Leistung	In der Regel übernehmen Familienangehörige die Leistung. Die Entgeltersatzleistung wird dann für ganze Kalendertage geleistet. Die Höhe des Krankengeldes bestimmt

		<p>sich nach den §§ 47 ff. SGB V. Nach § 11 Abs. 3 und § 60 SGB V entscheiden die Krankenkassen über die Übernahme möglicherweise anfallender Unterkunftskosten, Verpflegungskosten und Fahrtkosten der Begleitperson. Für alle anderen Fälle wird die Leistung Begleitung im Krankenhaus über Stundensätze für Fachkräfte und Nichtfachkräfte vergütet.</p> <p>Die Anzahl der zu vergütenden Stunden hängen von den kompensierten Stunden in der vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe ab.</p> <p>Die Stundensätze enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p>
11.	Gültigkeit	Die Rahmenleistungsbeschreibung ist gültig ab dem 25.10.2024 als Anlage zum Landesrahmenvertrag.